

BEDINGUNGEN ZUR EINHALTUNG SANKTIONS- UND EXPORTKONTROLLRECHTLICHER VORGABEN

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen zur Einhaltung sanktions- und exportkontrollrechtlicher Vorgaben gelten zusätzlich zum Vertrag über die Beförderung von Paketen („Vertrag“) zwischen dem Versender und der Deutschen Post AG sowie der DHL Paket GmbH (im Folgenden „DHL“), soweit der Versender die vereinbarten Leistungen von DHL für den Transport internationaler Sendungen in Anspruch nimmt.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und den weiteren Bestimmungen des Vertrages über die Beförderung von Paketen gelten diese Bedingungen vorrangig, soweit durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder Einzelvereinbarungen nicht anderweitig bestimmt.

2. Definitionen

„**Gelistete Person**“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die:

- a) auf einer anwendbaren staatlichen Sanktionsliste geführt wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die jeweils aktuelle anwendbare Fassung der Konsolidierten Finanzsanktionsliste der Europäischen Union (CFSL).
- b) direkt oder indirekt (zu 50 % oder darüber) im Eigentum einer gelisteten Person steht oder von dieser gemäß den anwendbaren sanktions- und exportkontrollrechtlichen Vorgaben kontrolliert wird oder in Vertretung einer gelisteten Person handelt.

„**Sanktions- und exportkontrollrechtliche Vorgaben**“ bezeichnen sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften in Bezug auf Wirtschaftssanktionen, Anti-Boycott-Gesetze, gelistete Personen, Kontrollen in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Durchfuhr von Gütern, Dienstleistungen, Technologien oder Software, einschließlich derjenigen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder anderer gesetzlichen Regelungen, die auf eine Partei oder auf diesen Vertrag anwendbar sind.

3. Bedingungen zur Einhaltung sanktions- und exportkontrollrechtlicher Vorgaben

3.1 Pflichten der Parteien

Jede Partei gewährleistet, dass:

- a) sie die anwendbaren sanktions- und exportkontrollrechtlichen Vorgaben bei der Durchführung des Vertrages vollständig einhält,
- b) weder sie noch ihre Muttergesellschaft(en) eine gelistete Person ist,
- c) sie weder direkt noch indirekt gelistete Personen in die Durchführung des Vertrages einbezieht,
- d) sie die andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigen wird, wenn sie Kenntnis von einem Verstoß gegen anwendbare sanktions- und exportkontrollrechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erlangt.

3.2 Pflichten des Versenders

Der Versender gewährleistet eigenständig, dass er:

- a) alle Informationen gegenüber DHL offenlegt, die erforderlich sind, damit DHL die Sendungen des Kunden abwickeln und die Dienstleistung in Übereinstimmung mit den anwendbaren sanktions- und exportkontrollrechtlichen Vorgaben erbringen kann. Der Versender stellt hierfür DHL ebenso die Informationen zur Exportkontrollklassifizierung sowie Kopien der erforderlichen Genehmigungen zur Durchführung der Beförderung zur Verfügung,

- b) die Exportklassifizierung der Güter, einschließlich Software und Technologie im Rahmen der von DHL erbrachten Dienstleistung, sowie die Feststellung, ob die Gegenstände einem Verbot oder einer Beschränkung gemäß den anwendbaren sanktions- und exportkontrollrechtlichen Vorgaben unterliegen, bereitstellt,
- c) die Genehmigungen, die nach den anwendbaren sanktions- und exportkontrollrechtlichen Vorgaben erforderlich sind, einholt und DHL bereitstellt,
- d) die fristgerechte, vollständige, wahrheitsgemäße und genaue Bereitstellung der von DHL angeforderten Informationen im vorgegebenen Format sicherstellt,
- e) DHL über etwaige festgestellte Fehler oder Ungenauigkeiten unverzüglich informiert.

3.3 Bestätigung des Absenders

Der Absender bestätigt und erklärt sich einverstanden, dass:

- a) DHL nicht für oder im Namen des Absenders oder seiner verbundenen Unternehmen oder sonstiger Dritter handelt als
 - i. Exporteur für exportkontrollrechtliche Zwecke,
 - ii. Importeur oder Exporteur im zollrechtlichen Sinne, oder
 - iii. Antragsteller oder Inhaber einer Genehmigung, Lizenz oder Erlaubnis gemäß anwendbaren Handelsgesetzen.
- b) der Absender dafür verantwortlich ist, DHL die erforderlichen Vollmachten zu erteilen, wann immer dies für die Zollvertretung erforderlich ist.
- c) eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen dem Absender und DHL auf Länderbasis erforderlich ist, wenn eine Vertretung gemäß dem Vorstehenden rechtlich nicht möglich ist.
- d) DHL keine Informationen benötigt, die den Handelsgesetzen unterliegen, um Dienstleistungen zu erbringen, und dass der Absender solche Informationen DHL nicht ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung und nur dann bereitstellt, wenn sie wesentlich für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind.

3.4 Kündigungsrechte

Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages kann jede Partei diesen Vertrag ohne Haftung mit sofortiger Wirkung aussetzen oder kündigen:

- a) im Falle eines Verstoßes oder einer Nichterfüllung der anderen Partei hinsichtlich der Vorgaben, Gewährleistungen und Verpflichtungen dieser Bedingungen, oder
- b) wenn sanktions- und exportkontrollrechtliche Vorgaben die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch eine der Parteien verhindern, einschränken oder verbieten.

3.5 Freistellung

Soweit gesetzlich zulässig, verpflichtet sich jede Partei (der „Freistellende“) die andere Partei von allen Schäden, Ansprüchen und Kosten Dritter freizustellen und schadlos zu halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltsgebühren und behördliche Geldbußen oder -strafen, die sich aus einem fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß des Freistellenden gegen diese Bedingungen ergeben.

Maßgeblicher rechtlicher Stand: 01/2027